

edelste Zweck des christlichen Staates wesentlich auch mit darin, daß die moralisch Gesunkenen wiederum aufgerichtet werden. Der christliche Staat soll und darf auch Diejenigen nicht verlassen, welche auf der Anklagebank sitzen. Ich erinnere Sie endlich auch daran, wie Niemand sicher ist, daß nicht Leidenschaft oder Fahrlässigkeit oder eine unglückliche Constellation der Verhältnisse ihn auf die Anklagebank bringen könne. Und ich gebe anheim, ob Sie wirklich wollen, daß in solchen Fällen eine ganze Anzahl der wichtigsten Untersuchungs-handlungen, deren Tragweite vom Angeklagten nicht übersehen werden kann, vorgenommen werde, ohne daß dem Vertheidiger gestattet ist, die Rechte des Letzteren hierbei zu wahren. Fassen Sie dies Alles ins Auge, so werden sich die von uns befürworteten Anträge um so gewisser empfehlen, als es sich ja nur darum handelt, daß bei dem nächsten Landtage ein Gesetzentwurf vorgelegt werde. Wie soll ein Nachtheil für den Staat entstehen, wenn wir aussprechen, daß wir die im Deputations-Berichte hervorgehobenen Punkte der vorliegenden Petition zur Berücksichtigung empfehlen!

Abg. Günther: Befürchten Sie nicht, meine hochgeehrten Herren, daß ich die Debatte sehr verlängern werde. Der Abg. Koch äußerte vorhin, es werde für Viele fast unmöglich sein, sich in den Anträgen und den von der Deputation angezogenen Paragraphen zu Recht zu finden. Ich scheue mich nicht zu gestehen, daß ich einer von den Vielen bin, und ich fürchte, daß die Abstimmung so, wie sie uns vorgeschlagen ist, möglicher Weise zu Irrungen führen kann. Ich wenigstens bin in den vorliegenden Anträgen nicht vollständig klar und trage kein Bedenken, dies offen zu bekennen, nachdem selbst ein Jurist, der Herr Bürgermeister Koch erklärt hat, daß in Bezug auf einzelne Paragraphen z. B. §. 96 die Erklärungen der Regierung und die Anträge der Deputation so mit einander collidiren, daß er nicht wisse, wie er stimmen solle. Ich habe deshalb nach einem Wege gesucht, der es möglich macht, den Wünschen der Petenten einigermaßen gerecht zu werden, und doch der Regierung nicht vollständig die Hände bindet, weil ich nicht weiß, welcher von beiden Theilen am meisten Recht haben mag. Dieser Weg liegt sehr nahe, er ist gezeigt auf der ersten Seite unseres Berichtes. Es heißt da, die Erste Kammer habe einstimmig beschlossen, diese Petition an die Staatsregierung zur Kenntnißnahme bei einer etwaigen Revision der Strafproceßordnung abzugeben. Wenn wir denselben Beschluß fassen, dann wird hoffentlich alles Das geschehen, was irgend nothwendig ist. — Sie erinnern sich, daß der Abg. Schreck so eben sagte, für die Petenten lasse sich mancherlei anführen, während der Herr Generalstaatsanwalt vielfache lebhaft Bedenken geäußert hat. Wenn wir den Beschluß der Ersten Kammer annehmen, werden wir unsere Pflicht und unser Gewissen wahren und auch Diejenigen, welche nicht im Stande sind,

in die Sache so genau einzudringen, wie die Deputation, werden nach ihrer Ueberzeugung zu stimmen vermögen.

Präsident Haberkorn: Der Antrag liegt gedruckt vor und ich werde ihn nochmals vorlesen. Er lautet so:

„Diese Petition an die Staatsregierung zur Kenntnißnahme bei einer etwaigen Revision der Strafproceßordnung abzugeben.“

Wird derselbe unterstützt? — Sehr zahlreich. — Der Abg. Koch hat zu einer thatsächlichen Berichtigung zunächst das Wort.

Abg. Koch: Der Herr Abg. Schreck hat sein Bedauern ausgesprochen darüber, daß ich den Antrag, welchen er in Bezug auf Art. 96 der Strafproceßordnung gestellt hat, nicht recht verstanden habe. Ich erinnere mich nicht, daß ich in meiner vorausgegangenen Rede etwas Aehnliches geäußert habe. Ich glaube bloß gesagt zu haben, daß ich die Schlusanträge der Deputation nicht verstehe. Der Antrag des Abg. Schreck ist so einfach, daß ich mich allerdings selbst am meisten bedauern müßte, wenn ich nicht im Stande wäre, denselben zu begreifen. Der Unterschied zwischen meiner und seiner Ansicht beruht überhaupt nur darin, daß ich für den Fall muthwilliger Nichtigkeitsbeschwerde eine Strafe des Vertheidigers als zulässig erachte; der geehrte Abgeordnete aber eine solche in keinem Fall gestatten will. Daß die Strafe auf den Fall muthwilliger Nichtigkeitsbeschwerde beschränkt werde, halte ich für nothwendig und auch im Einklange stehend mit §. 708 der im Entwurfe vorliegenden bürgerlichen Proceßordnung, welcher ebenfalls bloß für leichtsinniger und muthwilliger Weise eingewendete Rechtsmittel eine Strafe anordnet. Das war es, was ich zur thatsächlichen Berichtigung dessen zu sagen mir erlauben wollte, was der Herr Abg. Schreck geäußert hat.

Königl. Commissar Dr. Schwarze: Nur zwei Worte, meine hochgeehrten Herren, und zwar gegen den Herrn Abg. Schreck! Ich habe es lediglich dem Ermessen der hohen Kammer zu überlassen, die Gründe zu prüfen, welche die Regierung in Bezug auf den Artikel, worin vom unanständigen Benehmen der Vertheidiger die Rede ist, angeführt hat. Lediglich dieser Prüfung habe ich es zu überlassen, ob man die vom Regierungscommissar hierüber gegebene Erklärung eine naive nennen kann. Ich bin überzeugt, daß die Herren zugeben werden, die Erklärung ist eben so logisch, als sachgemäß. Und dann bitte ich zweitens, daß Sie bloß die außerordentliche Allgemeinheit des Petitus berücksichtigen wollen, daß die Vertheidigung zu allen Untersuchungs-handlungen zugezogen werden soll, zu welchen der Staatsanwalt zugezogen wird.

Präsident Haberkorn: Der Abg. Schreck hat ebenfalls das Wort zu einer Berichtigung.